

30.04.2014

Berücksichtigung von Kindern in der Steuererklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Anspruch auf **Kindergeld** bzw. auf einen **Kinderfreibetrag** für volljährige Kinder in der Ausbildung besteht bis zu dem Monat, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Eine Einkunftsgrenze besteht nicht.

Hat das Kind bereits eine erste Berufsausbildung bzw. ein erstes Studium abgeschlossen, bestehen Ansprüche auf Kindervergünstigungen nur noch, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Hierbei sind Tätigkeiten bis maximal 20 Stunden wöchentlich oder Ausbildungsdienstverhältnisse sowie geringfügige Beschäftigungen unschädlich.

Die Anerkennung von **Kinderbetreuungskosten** wird vereinfacht. Entsprechende Aufwendungen können nunmehr **unabhängig** von Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden; begünstigt sind (wie bisher) 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind, **wenn dieses das 14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat **oder** körperlich, geistig oder seelisch behindert ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Färber & Partner
Steuerberater • Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

GÜNTHER A. FÄRBER
STEUERBERATER

VOLKER SCHWAGER
STEUERBERATER

DIETMAR MITTIG
STEUERBERATER
RECHTSANWALT

ANGESTELLTE
BERUFSANGEHÖRIGE

CHRISTEL RINGSDORF
STEUERBERATERIN

FRANKFURTER LANDSTRASSE 8
61352 BAD HOMBURG V.D.H.

TELEFON: (06172) 8009-0

TELEFAX: (06172) 8009-88

MAIL: INFO@FAERBERPARTNER.DE

WEB: WWW.FAERBERPARTNER.DE

PARTNERSCHAFTSREGISTER 1256

UST ID 111295549

KOOPERATIONSPARTNER

FÄRBER & HUTZEL
RECHTSANWÄLTE

THOMAS FÄRBER
DR. STEFFEN HUTZEL, LL.M.

TELEFON: (06172) 944172-0

TELEFAX: (06172) 944172-19

MAIL: INFO@FAERBERHUTZEL.DE

WEB: WWW.FAERBERHUTZEL.DE